


Bezirksamt (alle) von Berlin
- Bau- und Wohnungsaufsicht -

Bearbeiter Herr Borowski

Zeichen VI D 4

Dienstgebäude: 
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1710

Telefon(030) 90 12 – 5127

Fax (030) 90 12 – 3525

intern (912)

Datum 26. Februar 2007

Rundschreiben VI D Nr. 23 / 2007

Mahnung vor Einleitung der Zwangseinziehung rückständiger Schornsteinfegergebühren

Von einigen Bezirksämter von Berlin wird als Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsbescheides im Zwangseinziehungsverfahren rückständiger Kehr- und Überprüfungsgebühren eine dreimalige schriftliche Mahnung des Gebührensschuldners durch den Bezirksschornsteinfegermeister gefordert.

Diese Forderung ist jedoch nicht durch das Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), abgedeckt.

In § 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG wird bestimmt, dass rückständige Gebühren und Auslagen für ausgeführte Schornsteinfegerarbeiten, die trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind, von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Antrag des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Bescheid festgestellt und nach den für sie geltenden Vorschriften beigetrieben werden. Der Schuldner ist vorher zu hören.



Diese Vorschrift im Schornsteinfegergesetz stellt ausdrücklich auf eine Mahnung ab. Das Erfordernis von nur einer Mahnung ergibt sich auch aus der Tatsache, dass auch für die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vor Fertigung des Amtshilfeersuchens an das Finanzamt lediglich eine Mahnung Voraussetzung ist (Rdnr. 8, Musielak / Schira / Manke, Kommentar zum Schornsteinfegergesetz, 6. Auflage).

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
uwe.borowski@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Dabei kann die Tatsache außer Acht bleiben, dass einige Bezirksschornsteinfegermeister dem Gebührenschuldner aus Gründen der Kundenfreundlichkeit mehrere Mahnungen vor Antragstellung zur Zwangsbeitreibung übersenden. Für diese Mahnungen können von dem Bezirksschornsteinfegermeister nach der Verordnung über die Kosten für Kehr- und Überprüfungsarbeiten und Messungen durch Bezirksschornsteinfegermeister in Berlin (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung - KÜGebO) in der Fassung vom 14. Januar 1999 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Januar 2006 (GVBl. S. 41), jeweils Gebühren erhoben werden.

Im Auftrag
Borowski